



Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Konstanz

Antrag der Gemeinde Gaienhofen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Ausbaugenehmigung für die Sanierung der Verrohrung des Frauengrundbachs in der Ortslage von Hemmenhofen

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Gaienhofen beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausbaugenehmigung für die Sanierung der Verrohrung des Frauengrundbachs in der Ortslage von Hemmenhofen. Die bestehende Verrohrung wird auf einer Länge von ca. 95 m zwischen dem Flurstück Nr. 977/1 und einem Schachtbauwerk auf Flurstück Nr. 34 ersetzt. Die Trasse wird auf den ersten 20 m nach dem Einlaufbauwerk geändert, ansonsten verläuft die neue Verrohrung auf der bisherigen Trasse. Das geöffnete Bachprofil oberhalb des neuen Einlaufbauwerks wird naturnah hergestellt. Als zusätzlicher Schutz gegen eine Verklausung durch Treibholz wird oberhalb des Einlaufbauwerks ein Wildholzrechen im Gewässerbett erstellt.

Das Landratsamt Konstanz ist als Untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständige Zulassungsbehörde. Gemäß § 7 Abs. 1 UVP i.V.m Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP ist für die Erneuerung der Verrohrung des Frauengrundbachs eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landratsamt Konstanz kommt zu dem Ergebnis, dass von der Maßnahme keine neuen, erheblichen Umweltauswirkungen und keine Verschlechterung des bisherigen Gewässerzustands zu erwarten sind. Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe hierbei sind:

Der Frauengrundbach ist im betroffenen Gewässerabschnitt verrohrt. Der Zustand ist naturfern und stellt bereits im Bestand einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Wasser sowie Fauna, Flora und biologische Vielfalt dar. Auch das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die bestehende Verrohrung bereits betroffen. Eine Renaturierung des Frauengrundbachs mit einem vollständigen Rückbau der Verrohrung und der Herstellung eines naturnahen Gewässerbetts, welches ausreichend leistungsfähig zur schadlosen Ableitung eines HQ100- Abflusses ist, ist wegen der Baugrundverhältnisse und dem Schutz der vorhandenen Bebauungen und Nutzungen auf den betroffenen privaten Grundstücken nicht möglich, bzw. muss sich auf den kleinen Bereich vor dem neuen Einlaufbauwerk beschränken. Die übrigen in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter werden nach überschlägiger Prüfung nicht erheblich beeinträchtigt.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVP hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Konstanz, 2. Dezember 2024

Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter